

Personalbogen der Firma (AG):

A. Arbeitnehmer (AN):

Name, Vorname: Geb.datum

Staatsang.keit: Straße:

PLZ Ort: Beschäftigungsbeginn:

Sozialvers.nr.:

Sofortmeldung ist abzugeben, z.B. Bau(-neben)gewerbe, Gastronomie, Personenbeförderung, Schausteller, Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau, Fleischwirtschaft

Beschäftigung als Angestellter / Arbeiter (Zutreffendes bitte unterstreichen)

Wöchentliche Arbeitszeit: Std./ Std. bei Vollzeit befristet

Art der Tätigkeit: Beschäftigungsort:

Schulabschluss: Berufsausbildung: nicht bekannt

Gehalt/Lohn mtl. EUR bzw. Stundenlohn EUR

weitere Gehaltsbestandteile / Sachbezüge:

AG erklärt, dass betriebliche Altersversorgung angeboten wird, mind. 2 Durchführungswege.

Bankverbindung AN (nur anzugeben, wenn auf Lohnabrechnung ausgewiesen werden soll):

IBAN Bank BIC

Tarifvertrag / Betriebsvereinb. anzuwenden: nein, ja: „Mini-Job“ bis EUR 450,00, laufend beschäftigt*

Es besteht ein bzw kein weiteres Mini-Job-Beschäftigungsverhältnis (ggf. Einzelheiten).
 AG zahlt Pauschalbeitrag von 15% RV, 13% KV, 2% PLSt, Mini-Jobber trägt 3,7% RV-Pflichtanteil.
 Ggf. Mini-Jobber stellt Befreiungsantrag v. der RV-Pflicht (bitte unbedingt als Anlage beifügen)
 Ggf. Die Pauschalsteuer soll abweichend vom Arbeitnehmer getragen werden.
 Ggf. Die Versteuerung soll abweichend nach vorgelegter Lohnsteuerkarte erfolgen.
 Ggf. Besondere Personengruppe, z.B. Rentner, Pensionäre, Studenten, Beschäftigte im Privathaushalt, Übungsleiter, u.w. – Zutreffendes bitte unterstreichen, ggf. erläutern -

 „kurzfristige“ Beschäftigung (längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage / KJ)*

a. Sozialversicherung: sozialversicherungsfrei, aber:

 Schriftliche Bestätigung, dass AN nicht berufsmäßig kurzfristigen Beschäftigungen nachgeht

b. Steuer:

 Abrechnung nach elektronischen Steuermerkmalen (Lohnsteuerklasse), alternativ...

pauschal mit 25% durch AG, wenn der AN längstens 18 Arbeitstage und nicht regelmäßig wiederkehrend sondern nur gelegentlich beschäftigt wird und der durchschnittliche Lohn EUR 68,00 je Tag nicht übersteigt
 (Ausnahme: unvorhergesehener Einsatz)

D. Erklärung

Arbeitnehmer und Arbeitgeber erklären, dass obige Angaben so zutreffen und vereinbart sind. Sie haben zur Kenntnis genommen, bestätigen und erkennen an, dass durch die Steuerkanzlei Starken bei Durchführung der Lohnabrechnung eine Überprüfung der mitgeteilten Daten auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen nicht erfolgt und nicht vereinbart ist.

*Hinweise auf Folgeseiten beachten (Minijob, kurzfristige Beschäftigungen, Befreiungsantrag

Unterschriften:

Datum: Arbeitnehmer: Arbeitgeber / Stempel:

Anlagen: Hinweise Minijob, kurzfristige Beschäftigung, Befreiungsantrag

Hinweise Minijobs, gewerblich

Verdienst unter EUR 175,00 mtl

Auch wenn der Lohn EUR 175,00 unterschreitet beträgt der Beitrag zur Rentenversicherung mindestens EUR 32,73 (Mindestbemessungsgrundlage EUR 175,00). Der Rentenversicherungsanteil richtet sich beim Arbeitgeber nach dem tatsächlichen Verdienst. Den weiteren Beitragsanteil trägt der Minijobber.

Befreiung von der Rentenversicherung

Der Minijobber kann die Befreiung von der Rentenversicherung gegenüber seinem Arbeitgeber schriftlich beantragen (Antrag ist beigefügt). Die Befreiung wirkt in der Regel mit Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber. Wichtig: Der Antrag ist nicht an die Bundesknappschaft zu leiten, sondern bei den Personalunterlagen aufzubewahren. Die Befreiung ist für die gesamte Dauer des Minijobverhältnisses bindend; keine Möglichkeit der Rücknahme.

Der Minijobber sollte daher vor einem Befreiungsantrag prüfen, ob die Befreiung auch tatsächlich gewollt ist. Der niedrige Arbeitnehmeranteil von derzeit 3,7% bewirkt z.B. die Anrechnung in Form von Wartezeiten, staatliche Förderung durch Riester-Rente.

Für Minijobs in **Privathaushalten** gelten andere Beiträge und Regelungen; Haushaltsscheckverfahren.

Hinweise kurzfristige Beschäftigung

Kurzfristige Beschäftigungen sind sozialversicherungsfrei.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Entweder auf

- drei Monate, wenn an mindestens fünf Tagen / Woche gearbeitet, oder
- 70 Arbeitstage bei regelmäßig weniger als fünf Tagen wöchentlich beschäftigt.

Diese Zeitgrenzen gelten generell innerhalb eines Kalenderjahres, aber auch für jahresübergreifende Beschäftigungen, die von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet sind.

Ab 01. Januar 2019 gelten andere Zeitgrenzen: zwei Monate bzw 50 Arbeitstage.

Wenn die Zeitgrenzen überschritten werden, liegt keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor. Es kommt eine Abrechnung als Minijob bis EUR 450,00 mtl oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Betracht.

Auch kurzfristige Beschäftigungen sind meldepflichtig zur Bundesknappschaft / Minijobzentrale. Bei sozialversicherungsfreier Beschäftigung sind regelmäßig die Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeld vom Arbeitgeber zu entrichten.

Ein kurzfristig Beschäftigter hat generell keine Verdienstbeschränkung. Nur, wenn er über 450 Euro monatlich verdient (ggf muss anteilig gerechnet werden), muss sein Arbeitgeber prüfen, ob er berufsmäßig arbeitet. Wer berufsmäßig arbeitet, darf nicht kurzfristig beschäftigt werden und hat damit keinen Minijob.

Holen Sie dazu ggf weitere Informationen ein. Lassen Sie sich ggf bestätigen, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig erfolgt.

Die **steuerliche Behandlung** richtet sich nach den elektronischen Steuermerkmalen, alternativ ggf nach § 40a EStG:

„Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 68 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder

2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.“

Merklblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

■ Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

■ Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

■ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

■ Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

